

o.411.663 - RX/ste

Bern, den 4. Februar 1977


Notiz an die Herren Botschafter Pictet und Marcuard

für Ihre Reisen als
Sonderbotschafter des Präsidenten der CDDH

CDDH / Vorbereitung
der 4. Session

Da es sich bei den Reisen der Sonderbotschafter des Präsidenten der CDDH in erster Linie um Erkundungsmissionen handelt, dient diese Notiz demnach vor allem Ihrer Information.

Sie gibt in ihrem 1. Teil einen kurzen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der politischen Fragen und erläutert in einem 2. Teil die hängigen materiellen Fragen, wobei die politischen Probleme im Sachzusammenhang wieder aufgenommen werden. Ein 3. Teil schliesslich befasst sich mit reinen Organisationsfragen.


(Reimann)

I. Politische Fragen

1. Von den meisten Teilnehmerstaaten ist bislang darauf hingewiesen worden, es hätten die neuen Normen der gemeinsamen Auffassung möglichst vieler Staaten zu entsprechen, da so die Ziele der Beibehaltung des universalen Charakters des humanitären Kriegsvölkerrechtes und dessen effektiver Anwendung am ehesten erreicht würden. Als Folge dieser Politik und gleichzeitig einer allgemeinen Tendenz, die sich in internationalen Gremien bezüglich der Annahme von Texten seit einigen Jahren bemerkbar macht, ist es an der CDDH zu einer Art Grundsatz geworden, dass die Entscheidungen nach Möglichkeit durch consensus angenommen werden. Dieses Mittel des consensus findet auch aus dem weiteren Grunde Anwendung, da es die Annahme von Artikeln gestattet, deren Texte wegen anhaltenden Meinungsverschiedenheiten so redigiert sind, dass sie verschieden ausgelegt werden können. Am "abstimmungsfreudigsten" hat sich die I. Kommission gezeigt, in den andern Kommissionen waren Abstimmungen seltener. Gleichwohl hat auch die I. Kommission die Mehrzahl der Artikel ohne Abstimmung angenommen.

Zweifellos ist die Prozedur des consensus langsam. Sie setzt langwierige Verhandlungen in den verschiedensten Arbeitsgruppen innerhalb einer Kommission voraus. Im weitern impliziert diese Prozedur auch in vielen Fällen Verständigungen zwischen den USA und der UdSSR. Je nach Interessenlagen kommen diese Verständigungen schnell zustande. Im allgemeinen verfolgen die Grossmächte, was in der Natur der Sache liegt, gemeinsame Interessen eher in der III. Kommission als in der I. Kommission; umgekehrt ist es oft ein schweres Unterfangen für einzelne Delegationen, Texte abzulehnen oder zu ändern, über die sich die beiden Grossmächte bereits geeinigt haben.

2. Von besonderer politischer Bedeutung ist unter den hängigen Problemen zweifellos die Frage,

- ob eine neue Kategorie von Kriegsgefangenen geschaffen werden soll (Artikel 42, I. Protokoll. Nach der Annahme von Artikel 1 Abs. 2 in der I. Kommission stellt sich diese Grundsatzfrage für alle Kombattanten. Aus politischen Gründen betrachten jedoch viele Staaten Artikel 42 nach wie vor im Zusammenhang mit den Befreiungskriegen);
- ob das Protokoll I eine Bestimmung über die Aggression enthalten soll (Präambel, Artikel vor Artikel 33 I. Protokoll), und
- ob das Protokoll I ein Spezialstatut für die Söldner schaffen soll (Artikel 42 quater I. Protokoll).

Schliesslich ist wegen der bedenklichen Tendenz zur Diskriminierung im neuen humanitären Kriegsrecht, die sich in Genf an der CDDH deutlich abzeichnet, ein guter Artikel über jeder menschlichen Person, auch den Kriegsverbrechern, zustehende Grundrechte (Artikel 65) absolut unerlässlich.

Es ist hier Gelegenheit anzumerken, dass es sich deswegen um politische Fragen von grosser Bedeutung handelt, weil verschiedene Staaten der Dritten Welt in bezug auf die Befreiungskriege, die afrikanischen (und sowjetischen) Staaten in bezug auf die Söldner und die Oststaaten in bezug auf die Aggression und die Kriegsverbrecher ganz besonders sensibilisiert sind und es als ihre jeweiligen Hauptanliegen betrachten, eine Regelung durchzusetzen, die sie als politischen Sieg werten können.

Umgekehrt kann nach unserer Ansicht das humanitäre Kriegsrecht in seinen Grundstrukturen kaum härter erschüttert werden, als wenn die erwähnten politischen Anliegen verwirklicht würden.

3. Die Verfolgungen dieser Anliegen haben einen gemeinsamen Nenner: viele Staaten vertreten die Ansicht, es sei die Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechtes nur dann sinnvoll, wenn dabei an den Wurzeln des Übels angesetzt würde, d.h. zum Beispiel durch eine Bestätigung des Gewaltverzichtsverbotes, die Behandlung der Aggressionsfrage, die "hors de loi"-Setzung der Söldner. Andere Staaten, eher in der Minderheit und unter ihnen die Schweiz, argumentieren, dass dies nicht Aufgabe des humanitären Kriegsvölkerrechtes sein kann. Aus der Gegenüberstellung der beiden Haltungen lässt sich die politische Spannung unschwer ablesen.
4. Eine eindeutig politische Frage ist schliesslich auch, ob die Konferenz nunmehr ein II. Protokoll in der Form verabschieden wird, die der von den Kommissionen bereits angenommenen grossen Zahl der Artikel entspricht. Es besteht die Gefahr, dass sich viele Staaten an der Konstruktion des Protokolls stossen, die auf einer Gleichbehandlung von "toutes les parties au conflit", also der Regierungstruppen und der Aufständischen z.B., beruht. Andererseits ist zu unterstreichen, dass der den vier Genfer Konventionen gemeinsame Artikel 3 die gleiche Prämisse enthält.

Nachdem sich das IKRK uns gegenüber bereit erklärt hatte, eine Redaktion des II. Protokolls unter Verzicht auf den Ausdruck "toutes les parties au conflit" zu entwerfen, ist es auf seine Haltung wieder zurückgekommen und plädiert wieder für die Beibehaltung des Ausdruckes.

Das Problem der damit verbundenen politischen Aufwertung der Aufständischen ist jedoch keineswegs erledigt. Es würde sich auf die Länge bestimnt auszahlen, wenn mit den Ländern der Dritten Welt eine Lösung gefunden werden könnte.

II Hängige materielle Fragen

I. Protokoll:

- Präambel / Artikel vor Artikel 33 (Aggression/Nichtdiskriminierung)
- Artikel 42 (Neue Kategorie von Kriegsgefangenen)
- Artikel 42 quater (Söldner)
- Artikel 50bis (Militäreinheiten im Zivilschutz)
- Artikel 64 (Flüchtlinge)
- Artikel 65 (Grundrechte)
- Artikel 74bis (Repressalien)
- Artikel 78 (Auslieferung)
- Artikel 79bis (Untersuchungskommission)
- Artikel 85 (Vorbehalte)

II. Protokoll:

- Allgemeine Fragen

Aggression / Nichtdiskriminierung (Präambel / Artikel vor Artikel 33)

Seit der Annahme von Artikel 1 durch die I. Kommission vertreten die USA die Ansicht, es sei eine Bestimmung über die Nichtdiskriminierung als "safety-belt" in das Protokoll aufzunehmen; die UdSSR ihrerseits will eine Bestimmung über die Aggression. Als Gemeinschaftswerk entstand, obwohl die USA nicht aufgeführt sind, das Amendement CDDH III/284.

Vermutlich wird das Amendement CDDH III/284 zu einem Artikel vor Artikel 33 umgewandelt zu einem formellen Vorschlag, in die Präambel zwei Paragraphen über Aggression bzw. Nichtdiskriminierung aufzunehmen.

Offenbar plant der Ostblock eine Ausweitung der Aggressionsfrage im I. Protokoll. An die Erwähnung in der Präambel soll sich ein Zusatz in Artikel 42 des I. Protokolls anlehnen, dergestalt, dass die Opfer der Aggression gleichermassen wie die Befreiungsbewegungen privilegiert würden.

Folgerichtig lehnt demnach die UdSSR nach unseren Auskünften eine andere Möglichkeit ab, die darin bestünde, das Ganze in eine Resolution der Konferenz zu verweisen (1949 wurden von der Konferenz 11 Resolutionen angenommen).

Es ist zu bemerken, dass mit einem solchen Vorschlag nichts gewonnen wird, wenn man davon ausgeht, dass die Aggression mit dem humanitären Kriegsrecht nicht zu tun hat: Denn die Diskriminierung ist bereits untersagt; die in Artikel 1 Absatz 2 getroffene Lösung wird durch eine allgemeine Bestimmung auch nicht geändert.

Die nun sichtbar werdende sowjetische Taktik, die Aggressionsfrage im Protokoll doppelt zu verankern, lässt es als doppelt wünschenswert erscheinen, den Anfängen zu wehren.

Neue Kategorie von Kriegsgefangenen (Artikel 42)

Der bestehende Vorschlag der Arbeitsgruppe der III. Kommission (CDDH/III/362) ist ursprünglich von Algerien, USA, BRD, Vietnam (damals Nordvietnam) und Norwegen ausgehandelt worden. Er bevorzugt nicht nur die sogenannten authentischen Befreiungsbewegungen, sondern bringt auch einen weitgehenden Verzicht auf die vier herkömmlichen Bedingungen, die nach bestehendem Recht von Kombattanten erfüllt werden müssen, damit sie bei Gefangenschaft als Kriegsgefangene behandelt werden. Diese Lösung wirkt sich zum Nachteil des Schutzes der Zivilbevölkerung aus.

Der Ostblock hat eine Annahme des Artikels durch consensus an der 3. Session der CDDH verhindert. Offenbar bestand der Grund darin, dass er im Artikel 42 neben den sog. authentischen Befreiungsbewegungen ebenso die Opfer einer Aggression privilegieren will. Die USA wollen die Diskussion in der III. Kommission erst wieder aufnehmen, wenn Einverständnis über eine Lösung besteht.

Möglichkeiten für das weitere Vorgehen:

- a) Annahme des Artikelvorschlages der Arbeitsgruppe. Die Schweiz wird sich diesem Text zumindest in der Kommission zu widersetzen haben. Eine Abstimmung in der III. Kommission wollen die USA nach Möglichkeit verhindern.
- b) Begrenzung des Problems auf die besetzten Gebiete.
- c) Reine Privilegierung der sogenannten authentischen Befreiungsbewegungen.

Die Schweiz müsste sich einer solchen Lösung widersetzen, da die Unterscheidung aufgrund des Zweckes des bewaffneten Konfliktes gemacht würde und da die Lösung im übrigen eine Ungleichbehandlung der Konfliktparteien mit sich brächte.

- d) Privilegierung der sogenannten authentischen Befreiungsbewegung sowie der Opfer einer Aggression im Rahmen der Lösung a) oder c) auf Initiative des Ostblocks hin.

Die Schweiz müsste sich einer solchen Lösung zusätzlich aus dem Grunde widersetzen, da die Aggressionsfrage mit dem humanitären Kriegsvölkerrecht nicht zu tun hat.

Die Lösung b) (und c)) setzt die Redaktion eines neuen Textes voraus. Es ist ungewiss, wer sich alles einem solchen Unterfangen widersetzen würde.

Söldner (Artikel 42 quater)

Der Kommission III liegt ein Entwurf ihrer Arbeitsgruppe vor (CDDH/III/361/Add.1). Nach unseren Informationen will der Sowjetblock vor allem die Afrikaner überzeugen, dass den Söldnern die Grundrechtsgarantien nach Artikel 42bis (Verfahren) und 65 entzogen werden. Ueberdies liegt es auf der Linie des Sowjetblockes, das Söldnerwesen als internationales Verbrechen zu qualifizieren. Die OAU bereitet eine regionale Konvention gegen die Söldner vor. Wir haben unsere Botschaft in Addis Abeba um Auskünfte gebeten und werden unsere Botschaften in Afrika anweisen, unseren Standpunkt bilateral zu vertreten.

Es ist zweifelhaft, ob die afrikanischen Staaten selbst dann von der Weiterverfolgung ihres Anliegens an der CDDH abzubringen sind, wenn die OAU eine regionale Konvention im Februar 1977 beschliesst.

Eine diskriminierende Behandlung der Söldner, wie sie angestrebt wird, verstösst gegen die Grundzüge des Genferrechts.

Es sollte die Lösung angestrebt werden, die Söldnerfrage weltweit in einem anderen Forum als der CDDH, nämlich in der UNO, zu behandeln.

An der CDDH bestehen zwei Möglichkeiten, das Schlimmste zu verhüten:

- i) Entweder eine globale Auffangbestimmung in Artikel 65 (s. dort) oder
- ii) Anfügen eines dritten Absatzes, der etwa wie folgt abgefasst sein müsste:

"L'article 42bis du présent Protocole s'applique à la procédure pour déterminer le statut. En tout temps et en tout lieu, un mercenaire est au bénéfice des garanties fondamentales conformément à l'article 65 du présent Protocole."

Für diese Lösung hätte die Schweiz Unterstützung bei allen Ländern mit Ausnahme des Ostblocks zu suchen.

Anhangsweise sei noch erwähnt, dass auch der Anfang von Paragraph 1 bewusst so formuliert ist, dass die Staaten verpflichtet sind, den Kriegsgefangenenstatus nicht zu gewähren. Eine andere Formulierung wäre:

"Les Parties au conflit peuvent refuser le statut ...".

Militäreinheiten im Zivilschutz (Artikel 58bis)

Eine der wichtigsten Fragen der II. Kommission.

Gegenwärtig gibt es zwei von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Alternativvorschläge. Die Schweiz hat ihr grosses Interesse seinerzeit mit der Einreichung des Amendements CDDH/II/335 bewiesen. Wir verfügen nun über den Entwurf zu einem neuen Vorschlag, der in einigen Punkten einen Kompromissvorschlag darstellt. Entscheidend am neuen Text ist die Beschränkung des besonderen Schutzes auf militärische Einheiten, die dauernd und ausschliesslich zu Zivilschutzaufgaben herangezogen werden.

In der Zwischenzeit haben verschiedene westliche Staaten, darunter die skandinavischen, in Kopenhagen ihrerseits einen neuen Vorschlag ausgearbeitet.

Mitte Februar 1977 wird in Bonn an einem Treffen westlicher Staaten versucht werden, zu einem einheitlichen Text zu gelangen. Die Schweiz wird vertreten sein.

Wichtigstes Anliegen ist ein möglichst wirksamer Schutz solcher Einheiten, die zumindest während der Ausübung ihrer humanitären Aufgaben zugunsten der Zivilbevölkerung nicht als militärische Objekte betrachtet werden sollten. Die Schweiz will den Schutz nicht von ad hoc-Vereinbarungen der Parteien abhängig machen, sondern im I. Protokoll selber eine ähnliche Lösung vorsehen, wie sie bereits für die Rotkreuzeinheiten besteht.

Artikel 58bis ist im weiteren Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Schutz der nichtmilitärischen Zivilschutzorganisationen zu sehen; auch diese Artikel sind noch nicht angenommen worden. Sie bilden ebenfalls Gegenstand der Bonner Besprechung.

I. Protokoll

Flüchtlinge (Artikel 64)

In der Arbeitsgruppe der III. Kommission zeichnet sich ein schlechter Artikelvorschlag ab, der zu stark den sowjetischen Anliegen verhaftet ist. Wenn kein besserer Text gefunden werden kann, muss eine Globallösung in Artikel 65 gefunden werden (s. dort).

I. Protokoll

Artikel 65 des Protokolls der Europäischen Konvention über die Grundrechte (Artikel 65)

Es handelt sich bei Artikel 65 um eine der fundamentalsten Bestimmungen des I. Protokolls. Wenn der Artikel einigermassen unseren Erwartungen entspricht, bildet er auch ein - bescheidenes - Gegengewicht gegen die Diskriminierungen, die mehr und mehr im Genferrecht eingeführt werden.

Schon alleine wegen der Artikel 42 quater und 64 ist eine solide Bestimmung absolut unerlässlich.

Die Schweiz hat ihr grosses Interesse an den Artikel auch damit bekundet, dass sie gemeinsam mit den Niederlanden ein Amendement eingebracht hat (CDDH/I/225 und Add. 1).

Zwei Probleme stellen sich vordringlich:

- 1) Der vom Paragraph 1 erfasste Personenkreis muss soweit gespannt und lückenlos wie nur möglich sein. Von dieser Auffassung geht auch das finnische Amendement (CDDH/III/319) aus.

Wir haben uns mit Professor Castrón (Finnland) in New York im November 1976 dahingehend geeinigt, dass wir ein neues Amendement herausbringen, zu dessen Gunsten die Finnländer das ihrige zurückziehen werden. Das neue Amendement, mit dem auch das INHK einverstanden ist, hat den folgenden Wortlaut:

"Absatz 1

Les personnes qui ne bénéficieraient pas d'un traitement plus favorable en vertu des Conventions ou du présent Protocole seront traitées en toutes circonstances avec humanité par la Partie au pouvoir de laquelle elles se trouvent, sans aucune distinction de caractère défavorable. Toutes ces personnes bénéficieront au moins des dispositions prévues aux alinéas suivants:"

Ausser bei den Staaten der Dritten Welt muss die Schweiz bei etlichen westlichen Staaten, v.a. USA, für diesen Vorschlag vorstellig werden.

- 11) Das gefährlichste Amendement zu Artikel 65 stammt von Sowjetblock, der auch hier den Begriff der Kriegsverbrecher einführen will, was Artikel 65 völlig erschütterte (CDDH/III/315).

Diesen Vorschlag muss die Schweiz ohne Konzessionen bekämpfen. Es kann der Sowjetblock auch an den ursprünglichen "deal" erinnert werden, dass die "Kriegsverbrecher" nur einmal im Protokoll figurieren, was inzwischen in Artikel 74 geschehen ist.

Repressalien (Artikel 74bis)

Die französische Delegation hat ihren ursprünglichen Vorschlag an der 3. Session revidiert (CDDH/I/221/Rev.1). In dieser Fassung weist er einige Vorteile auf. In der Substanz kommt er auf die im Rahmen des I. Zusatzprotokolls vorgesehenen Repressalienverbote zurück.

In seinem materiellen Geltungsbereich geht er jedoch zu weit. Die wohl aussichtsreichste Lösung dürfte in einer Beschränkung auf gewisse "reprisals in kind" bestehen, wobei natürlich die Repressalienverbote der vier Genfer Konventionen sowie die im II. Titel des I. Zusatzprotokolls enthaltenen Repressalienverbote als absolute Verbote zu belassen sind.

Die schweizerische Delegation hat mit der französischen Delegation in dieser Angelegenheit bereits Kontakt aufgenommen. Frankreich hat seine endgültige Haltung noch nicht festgelegt; wir werden demnach eine Antwort noch erhalten. Es ist anzumerken, dass die USA stark am französischen Vorschlag interessiert sind.

Unser Interesse am französischen Vorschlag lässt sich öffentlich namentlich deshalb rechtfertigen, weil er auf eine Kodifizierung der Kriterien abzielt, nach denen Repressalien zulässig sind.

I. Protokoll

Auslieferung (Artikel 78)

Das I. Zusatzprotokoll kann nicht Anlass sein, Neuerungen auf dem Gebiet des Auslieferungsrechtes einzuführen. Uebrigens ist der Artikelvorschlag des IKKZ schlecht. Bemerket sei schliesslich noch, dass gerade der Sowjetblock an einer möglichst zwingenden Lösung der Auslieferung interessiert ist.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung des bereits eingereichten schweizerischen Streichungsantrages.

I. Protokoll

Sogenannte Untersuchungskommission (Artikel 70bis)

Nach den neuesten Informationen werden die "Cosponsors" des sogenannten skandinavischen Amendements eine Neufassung ausarbeiten. Der dänische Botschafter Serup wird im Januar 1977 den neuen Text mit Herrn Botschafter Bindschedler in Genf besprechen. Andererseits sollen die USA, die bereits im "WEO-Group" ein Papier haben zirkulieren lassen, mit der Sowjetunion verhandeln.

Viel wird aus der Übung nicht heraussehen. Da die Schweiz jedoch dem Gedanken der friedlichen Streiterledigung verpflichtet ist, kann sie sich nicht gegen eine Bestimmung aussprechen.

Das Ende der Übung wird vielleicht eine fakultative Bestimmung sein.

I. Protokoll

Vorbehalte (Artikel 25)

Nach unseren Informationen drängen sich zwei Möglichkeiten auf:

- i) keine Bestimmung. In diesem Fall ist das allgemeine Völkerrecht anwendbar;
- ii) eine lex specialis in Abweichung vom allgemeinen Recht.

Damit erübrigt sich auch die Suche nach einer deklaratorischen Bestimmung, die nicht nur zu keiner Änderung der Rechtslage führen, sondern auch Anlass zu endlosen Debatten gäbe, die zu vermeiden wir alles Interesse haben.

ad i)

Die westlichen Staaten und der Sowjetblock scheinen dieser Lösung zuzuneigen.

ad ii)

Im allgemeinen haben unsere Sondierungen, zuletzt in San Remo und in New York, gezeigt, dass die Unterstützung für eine Lösung in diesem Rahmen zahlenmässig sehr klein ist.

Lösungsvorschläge wären etwa:

- a) Statuierung der Zuständigkeit des Gerichtshofes in Haag, über die Zulässigkeit von Vorbehalten verbindlich zu entscheiden.
- b) Zustimmung der Vertragsparteien zu Vorbehalten (umgekehrtes System von Artikel 20 der Rassendiskriminierungskonvention der UNO von 1966). Diese Lösung käme übrigens dem noch 1949 geltenden Völkergewohnheitsrecht ziemlich nahe.
- c) Theoretisch denkbar wäre auch die Möglichkeit, das Anbringen jeglicher Vorbehalte ausdrücklich zu verbieten.

Um zu wissen, ob ein solcher Vorschlag von der Schweiz stammen kann, muss man sich vergegenwärtigen, dass aller Voraussicht nach einige Artikel im I. Protokoll so schlecht sein werden (z.B. Söldner, "infractions graves", Auslieferung), dass die Schweiz selbst Vorbehalte anbringen müsste.

Ein endgültiger Entscheid über die zu verwirklichende Lösung kann wohl erst dann getroffen werden, wenn alle Artikel des I. Protokolls auf Kommissionsebene angenommen worden sind.

II. Protokoll

Allgemeine Bemerkungen zum II. Zusatzprotokoll

1. Die Behandlung des II. Protokolls ist bereits sehr fortgeschritten. Dies heisst jedoch keineswegs, dass der Annahme des Protokolls nun nichts mehr im Wege stünde. Viele Länder namentlich der Dritten Welt zögern in ihrer Unterstützung; im besten Falle werden sie sich der Stimme enthalten.

Das Protokoll sollte auf einer solideren Grundlage ruhen. Dies wäre wahrscheinlich der Fall, wenn ein gewichtiger Stein des Anstosses weggeräumt werden könnte: die Gleichstellung in politischer Hinsicht der Aufständischen mit der Regierung im oft verwendeten Ausdruck "toutes les parties au conflit". Diese Frage könnte als rein redaktionelles Problem direkt vom Redaktionskomitee behandelt werden. Die Ueberweisung müsste notfalls aufgrund einer Abstimmung erfolgen.

An der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe EPD-IKPK von 8. Dezember 1976 ist beschlossen worden, dass das IKPK dieser Frage im Sinne einer Neuredaktion der verschiedenen Artikel Rechnung trägt; an einer weiteren Sitzung vom 20. Dezember 1976 in Genf darüber ist das IKPK jedoch wieder auf die Angelegenheit zurückgekommen. Das IKPK zieht den Umstand, dass viele Staaten das II. Protokoll während Jahren oder Jahrzehnten nicht unterzeichnen werden, der beschriebenen Textänderung vor.

2. Eine andere grundsätzliche Frage ist, ob das II. Protokoll vereinfacht werden soll. Es dürfte empfehlenswert sein, die Frage von uns aus vor der 4. Session nicht aufzuwerfen.

Wie erinnerlich, hat Kanada an der zweiten Session einen entsprechenden Textvorschlag eingereicht (CDDH/212).

Zum Mittel eines vereinfachten Protokolls sollte jedoch nur im äussersten Notfall gegriffen werden. Es ist so auf jeden Fall verfrüht, von dieser Idee zu sprechen.

Selbst Miller hat an der "WEO"-Sitzung vom 17. März 1976 in London ausgeführt - also noch vor der 3. Session -, es sei schwierig, nach der Annahme vieler Artikel noch radikale Änderungen vornehmen zu wollen. Die kanadische Delegation selber wolle weiterhin aufgrund des IKRK-Textes arbeiten, behalte jedoch den Vorschlag CDDH/212 in der Tasche.

3. Noch nicht gelöst ist die Frage der Stellung der nationalen Rotkreuzgesellschaften im II. Protokoll. Eine Gruppe von Personen der Liga, die gleichzeitig in den Regierungsdlegationen an der CDDH sitzen, hat unter dem Vorsitz von Kai-Warras (Finnland) verschiedene Entwürfe ausgearbeitet, die an der 3. Table Ronde in San Remo (September 1976) besprochen worden sind. Ein endgültiger Vorschlag liegt offenbar noch nicht vor (v.a. Artikel 35 des II. Protokolls).

III. Organisationsfragen

A

Der Präsident der CDDH hat beschlossen, die an der CDDH vertretenen Staaten aufzurufen, die Zeit vom 17. März 1977 bis zum Beginn der Arbeiten der Kommissionen besser zu nutzen. Er hat deshalb angeregt, dass in dieser Zeit in Genf anschliessend an die Eröffnung der 4. Session der CDDH (17. März) Meinungs austausche stattfinden, welche die Behandlung der noch ausstehenden Artikel vorbereiten sollen. Diese Gespräche, deren Organisation in erster Linie vom Bureau der Konferenz zu regeln sein wird, finden demnach in den Wochen statt, während derer das Redaktionskomitee tagt. Die entsprechenden Einladungen sind den Teilnehmerstaaten über unsere Botschaften zugeleitet worden. Es ist wünschenswert, dass möglichst viele Staaten Delegierte entsenden, damit sich ein sinnvolles Gespräch ergibt.

B

1. An der 4. Session sind die Arbeiten der CDDH abzuschliessen.

2. Zeitplan vom 14. April bis zum 10. Juni 1977 (8 Wochen)

Kommissionen	4 Wochen
Redaktionskomitee (alleine)	1 Woche
Plenarsitzungen und Unterzeichnungen	3 Wochen

Botschafter Humbert hat die technischen Vereinbarungen für eine Verlängerung bis zum 23. Juni getroffen, doch soll diese Möglichkeit nicht erwähnt werden.

3. Arbeitsrhythmus:

- Zusätzlich drei Nachtsitzungen pro Woche (Montag, Mittwoch und Freitag), die aus technischen Gründen für Arbeitsgruppen vorbehalten wären. Sitzungen am Samstag blieben vorbehalten.

- Eventuelle zeitliche Beschränkung für die Behandlung eines Artikels.

4. Organisation der Kommissionen, eventuelle Neuverteilung der Artikel.

Allgemein kann wohl gesagt werden, dass die Bestimmung der Arbeitsweise am ehesten durch die jeweilige Kommission selber zu erfolgen hat. In der Tat arbeiten nicht alle Kommissionen auf die selbe Art und Weise.

a) I. Kommission

- Ersetzung des Präsidenten Ofstad. Gegenwärtig müssen wir davon ausgehen, dass die norwegische Regierung Botschafter Ofstad zu belassen gedenkt. Sondierungen unter den westlichen Staaten sind im Gange, damit die WEO-Gruppe im März 1977 einen neuen Präsidenten vorschlagen kann. Am wünschenswertesten wäre es, wenn der Vorstoss nicht von der Schweiz ausginge. Mitte Februar wird eine Besprechung mit Aldrich in Genf stattfinden, an der auch diese Frage besprochen werden wird.
- Eventuelle Neustrukturierung der Arbeitsweise, die jetzt dreistufig ist: Plenum - Arbeitsgruppe - Unterarbeitsgruppe, z.B. durch Elimination der Arbeitsgruppen A und B und die Bestellung besonderer Arbeitsgruppen:

Eventuell besondere Arbeitsgruppe der I. Kommission für die Behandlung der Schlussklauseln, darunter Artikel über die Vorbehalte, ev. der Präambel (die I. Kommission ist bereits zuständig).

Eventuell besondere Arbeitsgruppe der I. Kommission für die Repressalienfrage. Wir erwähnen hier, dass gemäss Entscheid der Konferenz an der 3. Session die I. Kommission zuständig ist. Wir sehen keinen Vorteil im Vorschlag, die Zuständigkeit wieder zu ändern, umso mehr als die I. Kommission die Diskussion über den Artikel 74bis bereits begonnen hat.

b) II. Kommission

Im allgemeinen scheint es nicht zuviele Probleme zu geben. Herr Botschafter Humbert regt an, dass Herr Bothe (Rapporteur) gefragt wird, ob die Kommission nach der Regelung der Zivilschutzartikel im Protokoll I nicht prioritär die wichtige Frage der "secours" behandeln soll.

c) III. Kommission

Im allgemeinen scheint es nicht zuviele Probleme zu geben. Es ist schon angeregt worden, ob vielleicht eine besondere Arbeitsgruppe die Artikel 63 ff. des I. Protokolls (Grundrechte, Geltungsbereich, Flüchtlinge und Heimatlose) behandeln sollte.

d) Kommission ad hoc

Nach Informationen des IKRK soll der Präsident, Botschafter Diego Garcès, durch einen andern Kolumbianer ersetzt werden. Herr Botschafter Humbert wird dies abklären.

e) "Commission de vérification des pouvoirs"

Herr Botschafter Humbert wartet auf die Bestätigung, dass Botschafter Sanson Roman weiterhin präsidiert.

5. Unterzeichnung der Schlussakte und Unterzeichnung der Protokolle

Die Konferenz wird durch die Unterzeichnung der Schlussakte abgeschlossen. Gleichzeitig werden die Protokolle für eine bestimmte Dauer (6 Monate bis zu einem Jahr) zur Unterzeichnung aufgelegt.